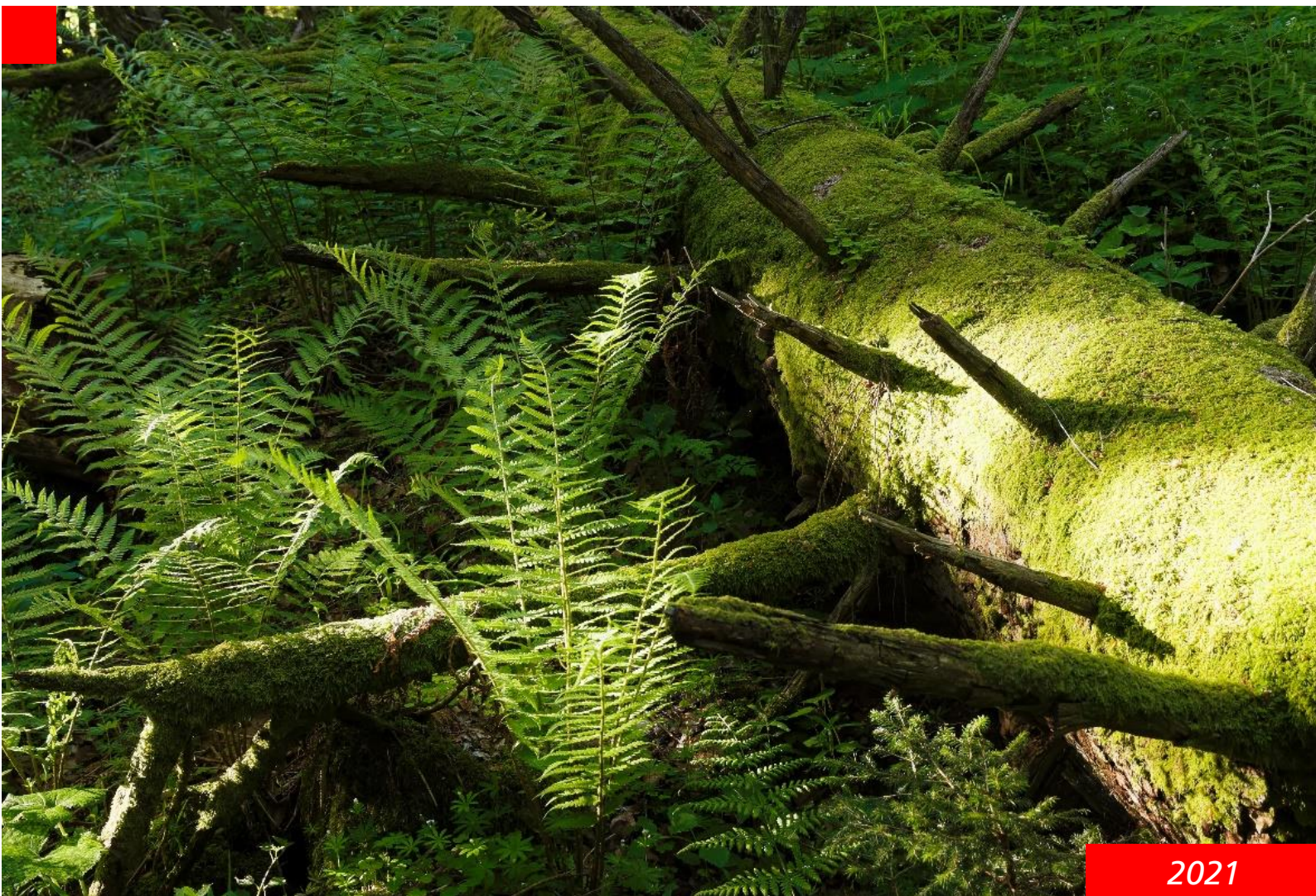


Weisungen

Programm Biodiversität im Wald 2021-2032



1. Ziele des Förderprogramms	3
2. Rechtliche Grundlagen und Finanzierung	4
3. Allgemeine Vorgaben	5
3.1. Gezielter Einsatz von Fördermitteln	5
3.2. Eingriffe im Privatwald	5
3.3. Sicherheitseingriffe	5
3.4. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.....	5
4. Beitragsberechtigte Massnahmen	6
4.1. Waldreservate	7
4.2. Altholzinseln.....	8
4.3. Biotopbäume.....	9
4.4. Waldränder.....	10
4.5. Feuchtbiotope	12
4.6. Lichte Wälder	13
4.7. Wytweiden	14
4.8. Baumartenvielfalt	15
4.9. Prioritäre Lebensräume und Arten	16
5. Vollzug.....	17
5.1. Controlling.....	17
5.2. Wirkungskontrolle	17
5.3. Vollzugskontrolle	17
5.4. Dokumentation von Massnahmen.....	17
5.5. Forstliche Planung.....	17
5.6. Verfahren.....	18
5.7. Inkrafttreten.....	18
6. Anhang	19

1. Ziele des Förderprogramms

Die Wälder haben für den Erhalt der Artenvielfalt eine besondere Bedeutung. Rund 60 % der in der Schweiz vorkommenden Pflanzen, Tiere, Pilze und Bakterien sind auf den Lebensraum Wald angewiesen

Die Förderung der Biodiversität im Wald hat im Kanton Solothurn bereits in den 1990er-Jahren begonnen. Im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL) 2009-2020 wurden mit einem Gesamtaufwand von fast 7 Millionen Franken Waldreservate ausgeschieden und Waldränder ökologisch aufgewertet. Dieses erfolgreiche Programm wurde ab 2011 ergänzt mit dem Förderprogramm Biodiversität im Wald 2011-2020 über 2 Millionen Franken mit dem Ziel, die Artenvielfalt auch im bewirtschafteten Wald zu erhalten und zu fördern.

Mit dem Kantonsratsbeschluss zum Verpflichtungskredit Programm Biodiversität im Wald 2021-2032 (SGB 0102/2020 vom 11.11.2020) über 19.2 Millionen Franken ist die nahtlose Weiterführung dieser Förderprogramme über 12 weitere Jahre gewährleistet.

Die beiden den Wald betreffenden Fördermassnahmen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft, Waldreservate und Waldränder, sind ab 2021 neu im Programm Biodiversität im Wald integriert.

Die Dauer des Programms entspricht jener von drei NFA-Perioden. Neue NFA-Perioden können als Gelegenheiten genutzt werden, um die Biodiversitätsstrategien zu lenken und zu optimieren. Die mit Programmstart 2021 definierten Programmziele können demnach periodisch geändert, angepasst oder verfeinert werden.

Die vorliegenden Weisungen sind das Umsetzungsinstrument des Programms Biodiversität im Wald 2021-2032.

Ziele

Die Vielfalt der im Wald des Kantons Solothurn lebenden Arten und vorhandenen Lebensräume bleibt erhalten und wird gefördert. Seltene und gefährdete Arten und Lebensräume mit besonderer kantonaler Verantwortung haben Priorität. Die Ziele werden wie folgt erreicht:

- Schutz durch Nutzungsverzicht
- Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen
- Vernetzung von regional optimal verteilten Schutz- und Förderflächen mit Trittsteinen und Korridoren

Kernbotschaften

- Das Programm Biodiversität im Wald 2021-2032 umfasst sämtliche Massnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald im Kanton Solothurn. Es ist ein Umsetzungsprogramm der vom Regierungsrat beschlossenen Strategie Natur und Landschaft 2030+.
- Das Programm Biodiversität im Wald 2021-2032 leistet einen Beitrag zur Erhaltung und zur Aufwertung des Waldes für regionstypische einheimische Pflanzen und Tiere, vorab der seltenen und gefährdeten Arten, für welche der Kanton eine besondere Verantwortung trägt.
- Das Programm Biodiversität im Wald 2021-2032 konsolidiert die Erfolge des bisherigen Förderprogramms Biodiversität im Wald 2011-2020 sowie der Waldmassnahmen im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft.
- Räumlich gezielte Vernetzungsmassnahmen bilden Habitat-Trittsteine und leisten einen Beitrag zu grossen, zusammenhängenden Lebensräumen (Biotopverbund).
- Wirkungskontrollen geben Auskunft über den ökologischen Wert der Massnahmen sowie den Nutzen der im Rahmen des Programms Biodiversität im Wald 2021-2032 eingesetzten Finanzmittel.
- Die Massnahmen und erzielten Erfolge des Programm Biodiversität im Wald 2021-2032 werden stufengerecht kommuniziert.

2. Rechtliche Grundlagen und Finanzierung

- Bundesgesetz über den Wald: Art. 1, 20, 38
- Waldgesetz des Kanton Solothurn: §§ 5, 17, 26
- Waldverordnung des Kanton Solothurn: §§ 41, 42, 48, 54

Die Finanzierung erfolgt durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei; der Bund beteiligt sich an den Kosten des Programms. Der gesamte Verpflichtungskredit beläuft sich auf rund 19 Mio. Franken. Die Finanzierung seitens Kanton erfolgt aus dem Natur- und Heimatschutz- sowie dem Forstfonds.

Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt werden nicht abgestuft.

3. Allgemeine Vorgaben

3.1. Gezielter Einsatz von Fördermitteln

Die Höhe der Finanzhilfen beträgt maximal 70% der beitragsberechtigten Kosten. Die Pauschalansätze werden bewusst so festgelegt, dass die Waldeigentümer ein Interesse daran haben, durch rationelles Arbeiten die Restkosten möglichst gering zu halten. Andererseits müssen die Ansätze so hoch gewählt sein, dass ein Anreiz zur Ausführung der Massnahmen besteht.

Bei Nichteinhaltung der aufgeführten Bedingungen unter den jeweiligen Massnahmen sowie bei fehlerhaften Gesuchsunterlagen können Beiträge gekürzt oder ganz zurückgefordert werden.

Eine Mehrfachsubventionierung von gleichen Leistungen auf der gleichen Fläche durch verschiedene kantonale Finanzquellen ist ausgeschlossen. Zur Deckung allfälliger Restkosten möglich sind hingegen Beiträge Dritter, bspw. aus Ökofonds von Kraftwerken.

3.2. Eingriffe im Privatwald

Der Revierförster berät die Privatwaldbesitzer und kontrolliert die ausgeführten Eingriffe.

3.3. Sicherheitseingriffe

Bei unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sind bei sämtlichen Massnahmen Eingriffe möglich. Sie sind durch den Forstkreis zu genehmigen. Es können adäquate, biodiversitätsfördernde Ersatzmassnahmen angeordnet werden.

3.4. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Die Bevölkerung soll über die ökologische Vielfalt im Wald und konkret über die Ziele und Massnahmen des Programms Biodiversität im Wald aufgeklärt und verstärkt informiert werden. Das AWJF erarbeitet dazu ein geeignetes und modernes Kommunikationskonzept. Die WaldeigentümerInnen ihrerseits sind zu einer zielführenden Öffentlichkeitsarbeit eingeladen.

4. Beitragsberechtigte Massnahmen

Der Kanton Solothurn hat sich mit RRB vom 9. Juni 2020 zu einem Programm Biodiversität im Wald 2021–2032 mit nachfolgender Zielsetzung und Massnahmen verpflichtet. Diese basieren wie bisher auf den Grundsätzen der langfristigen Unterschützstellung durch Verzicht auf forstliche Aktivitäten sowie auf der aktiven Erhaltung und Förderung durch gezielte Aufwertung von Lebensräumen. Das Kernstück des Programms bilden dabei die Konsolidierung der im Rahmen des bisherigen Förderprogramms geschaffenen Werte durch Folgeeingriffe in Biodiversitätsflächen, aber auch die Vernetzung und Ergänzung der ökologischen Infrastruktur durch eine optimale räumliche Verteilung von Trittsteinen und Korridoren. Als neuer Bestandteil des Programms sollen Wirkungskontrollen den Nutzen der umgesetzten Massnahmen aufzeigen.

Tab. 1: Massnahmen und quantitative Ziele des Programms Biodiversität im Wald bis 2032

	Massnahmen	Stand 2020		Ziel 2032	
		ha	n	ha	n
Nutzungsverzicht	■ Waldreservate	3'350		3'600	
	■ Altholzinseln	135		200	
	■ Biotopbäume		1'704		3'000
	Total	<u>3'485</u>	<u>1'704</u>	<u>3'800</u>	<u>3'000</u>
Lebensraumaufwertung	■ Waldränder	412		600	
	■ Lebensräume	190		400	
	▪ Feuchtbiotop		4		50
	▪ Wytweiden		0		4
	▪ Förderung seltener Baumarten		1'000		5'000
	Total	<u>602</u>		<u>1'000</u>	

Während die Ziele für den Nutzungsverzicht und die Waldränder eindeutig formuliert sind, werden die Ziele und Massnahmen zur Aufwertung von Lebensräumen mit vorliegenden Weisungen weiter präzisiert. So sind neben Feuchtbiotopen, Wytweiden und der Förderung seltener Baumarten auch explizit Massnahmen zur Schaffung von lichten Wäldern sowie zur Förderung von prioritären Lebensräumen und Arten vorgesehen. Somit umfasst das Programm insgesamt 9 Massnahmenbereiche, welche in der Folge definiert werden.

Der Kanton Solothurn erarbeitet in den Jahren 2021–2023 im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt Grundlagen zur ökologischen Infrastruktur (ÖI). Die ÖI kann als Instrument für Positivplanungen von Biodiversitätsprojekten beigezogen werden.

4.1. Waldreservate

Waldreservate sind auf Dauer angelegte Schutzflächen im Wald, die jeweils für eine begrenzte Zeit zwischen Kanton und Waldeigentümern vertraglich gesichert werden. Sie schützen den Wald als natürliches Ökosystem und dienen dem Erhalt der Biodiversität. Waldbestände mit alten Bäumen und Totholz sind aus der Sicht des Naturschutzes von grosser Bedeutung. Sie bieten Lebensraum für höhlenbrütende Vögel, Fledermäuse sowie spezifische Organismen wie Pilze, Flechten und Käfer. Massnahme 4.1 trägt dazu bei, dass auf mindestens 10 % der Waldfläche des Solothurner Waldes die natürliche Waldentwicklung zugelassen wird.

Zielsetzung 2032

- Insgesamt 3'600 ha Waldreservate, davon 250 ha Neuausscheidungen (inklusive Sonderwaldreservate)
- Das vorhandene Potenzial an Waldreservaten wird unter Berücksichtigung einer optimalen räumlichen Verteilung ausgeschöpft

Qualitätskriterien

- Das bereits bestehende Reservatnetz wird mit geeigneten Flächen hoher Bedeutung erweitert
- Mittelland: Mindestgrösse 5 ha, bei Arrondierung keine Untergrenze
- Mittelland: Keine Vorgaben zu Totholz, Bestandesalter oder Bewirtschaftung
- Jura: Mindestgrösse 20 ha, bei Arrondierung keine Untergrenze
- Jura: Totholzreiche Altholzflächen, die lange nicht bewirtschaftet wurden
- Neuausscheidungen im Schutzwald ausgeschlossen

Priorität

- Arrondierungen
- Neuausscheidungen in Defizitregionen, insbesondere im Mittelland

Massnahmen

- Vollständiger Nutzungsverzicht; Ausnahmen bei unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder der Waldgesundheit möglich
- Ist ein Eingriff unumgänglich, muss das Totholz unter Berücksichtigung des Forstschutzes vollständig liegengelassen werden
- Bei Neuausscheidungen: Entlang Kantonsstrassen und Wohnsiedlungen ist eine Pufferzone von 30 m einzuhalten

Sicherung und Dauer

- Vereinbarung für Nutzungsverzicht über 99 Jahre

Beiträge

- Gemäss Abgeltungsschlüssel, ausbezahlt pro ha / Jahr (während der Vertragslaufzeit)

Hinweise

- Bestehende Waldreservate laufen gemäss Vertrag weiter
- Sonderwaldeingriffe zur Förderung der Biodiversität innerhalb von Waldreservaten laufen unter der jeweiligen Massnahmenkategorie und bedingen ein Schutzzielkonzept

Gesuchsunterlagen

- Auszug aus waldbaulicher Planung
- Plan in geeignetem Massstab

Kontakt

- ARP, Abteilung Natur und Landschaft, Fachbereich Waldbiodiversität

4.2. Altholzinseln

Altholzinseln sind kleine Baumgruppen in fortgeschrittenem Alter, die bis zum Zerfall sich selber überlassen werden. Sie bilden für verschiedene Arten alt- und totholzreiche Trittsteine zwischen Waldreservaten und anderen Biotopflächen. Mit Massnahme 4.2 kann Lebensraum sowie Schutz- und Futterplatz für viele höhlenbrütende Vögel, Fledermäuse sowie für hunderte spezifische Organismen wie Pilze, Flechten und Insekten geschaffen werden.

Zielsetzung 2032

- Insgesamt 200 ha Altholzinseln, davon 65 ha Neuausscheidungen
- Das vorhandene Potenzial an Altholzinseln wird unter Berücksichtigung einer optimalen räumlichen Verteilung ausgeschöpft

Qualitätskriterien

- Vorwiegend standortsheimische Baumarten
- 15 Bäume / ha, aber mindestens 10 Bäume ab BHD 45 cm
- Mittelland: Flächengrösse 0.5 bis maximal 5 ha
- Jura: Flächengrösse 1 ha bis maximal 20 ha

Priorität

- Vernetzung
- Neuausscheidung in Defizitregionen, insbesondere im Mittelland
- Flächen mit viel Totholz resp. solche, die lange nicht bewirtschaftet wurden

Massnahmen

- Vollständiger Nutzungsverzicht; Ausnahmen bei unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder der Waldgesundheit möglich
- Ist ein Eingriff unumgänglich, muss das Totholz unter Berücksichtigung des Forstschutzes vollständig liegengelassen werden
- Bei Neuausscheidungen: Entlang Kantonsstrassen und Wohnsiedlungen ist eine Pufferzone von 30 m einzuhalten.

Sicherung und Dauer

- Vereinbarung für Nutzungsverzicht während 50 Jahre

Beiträge

- Gemäss Abgeltungsschlüssel, ausbezahlt pro ha / Jahr (während der Vertragslaufzeit)

Hinweise

- Bestehende Altholzinseln laufen gemäss Vertrag weiter

Gesuchsunterlagen

- Plan in geeignetem Massstab

Kontakt

- AWJF, Abteilung Wald, Fachbereich Waldbiodiversität

4.3. Biotopbäume

Biotopbäume sind lebende Bäume, die aufgrund ihrer Art oder Beschaffenheit eine besondere Bedeutung für Fauna und Flora haben. Sie bieten auf den eher strukturarmen Wirtschaftswaldflächen wertvolle Habitats für Arten, welche besonders auf Alt- und Totholz angewiesen sind. Massnahme 4.3 fördert diese wichtigen Trittsteine zwischen Naturwaldreservaten und Altholzinseln.

Zielsetzung 2032

- Insgesamt 3'000 Biotopbäume sind dauerhaft bis übers Lebensende hinaus unter Schutz gestellt
- Dreiviertel der Biotopbäume stehen im Mittelland
- Abgehende Biotopbäume werden laufend ersetzt, um einen dauerhaften Bestand von 3'000 Biotopbäumen sicherzustellen

Qualitätskriterien

- Erfüllt mindestens zwei der Biotopbaum-Merkmale
- Der Biotopbaum steht im Wirtschaftswald
- Der Biotopbaum steht nicht unter anderer Biodiversitäts-Vereinbarung
- Der Biotopbaum stellt kein Sicherheitsproblem dar
- Merkmale:
 - 1 Stammdurchmesser ≥ 70 cm
 - 2 Bäume mit Spechtlöchern, Bruthöhlen oder Wurzelhöhlen
 - 3 Horstbäume
 - 4 Alte, ehemalige Weidebäume im Bestandesinnern, besondere Überhälter
 - 5 Lebende Bäume mit starkem Efeu- oder Mistelbewuchs
 - 6 Bäume mit markanten Schäden oder Sondermerkmalen
 - 7 Bäume mit besonderem Wuchs

Priorität

- Neuausscheidungen in Defizitregionen

Massnahmen

- Vollständiger Nutzungsverzicht über das Lebensende hinaus bis hin zur vollständigen Zersetzung; ausser bei unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit
- Aus Sicherheitsgründen gefällte Biotopbäume sind entweder im Bestand liegen zu lassen oder zu ersetzen
- Markierung im Gelände mit einem mind. 20 cm hohen, gleichseitigen, grünen Dreieck. Markierung ist langfristig sicherzustellen resp. bei Bedarf zu erneuern

Sicherung und Dauer

- Vereinbarung bis ans Lebensende des Biotopbaums und darüber hinaus bis zur vollständigen Zersetzung

Beiträge

- Einmalig 500.00 Fr. pro Biotopbaum (inkl. Leistungen des Waldbewirtschaftenden resp. des Forstreviers)

Gesuchsunterlagen

- Digitale HabiApp-Daten (App-Anleitung im Anhang)

Kontakt

- AWJF, Abteilung Wald, Fachbereich Waldbiodiversität

4.4. Waldränder

Ökologisch wertvolle Waldränder sind struktur- und artenreich, verfügen über eine bestimmte Ausdehnung und bilden einen kräuter- und sträucherreichen Übergang zwischen geschlossenem Wald und unbewaldeter Fläche. Sie erfüllen eine zentrale Funktion in der Vernetzung, sowohl innerhalb des Waldlebensraumes als auch als Bindeglied zwischen Wald und Kulturland sowie als Trittsteinbiotop für lichtliebende Waldarten. Mit Massnahme 4.4 kann die langfristige Qualität dieses Ökotoons gesichert werden.

Zielsetzung 2032

- Insgesamt 600 Hektaren respektive 200 Kilometer aufgewertete Waldränder

Qualitätskriterien

- Waldrandlänge mindestens 200 m, begründete Ausnahmen möglich
- Waldrandtiefe mit Waldmantel, Strauchgürtel und Staudensaum 30 m, begründete Ausnahmen möglich.
- Der Waldrand erfüllt mindestens zwei der folgenden Bedingungen:
 - Extensive Bewirtschaftung mit Krautsaum im vorgelagerten Offenland
 - Geeignete Exposition für definierte Zielarten
 - Idealer Standort im regionalen Biotopverbund
 - Keine vorgelagerte befestigte Strasse

Priorität

- Vernetzung
- Neuausscheidungen in Defizitregionen, insbesondere im Mittelland
- Südwest-Süd-Südost-Exposition
- Vorgelagerte MJPNL-Vereinbarungsfläche oder BFF-Fläche
- Gute Entwicklung nach bereits erfolgten Eingriffen
- Waldränder mit bereits erfolgtem AWJF-Eingriff, sofern Qualitätskriterien und Bedingungen zur Umgebung erfüllt sind

Massnahmen

- 1 Waldrandaufbau
 - a. *Ersteingriff*
 - Sorgfältige Ausführung gemäss Anzeichnung (Deckungsgrad, Stabilitätsträger erhalten, Buchten, Waldgrenze halten)
 - b. *Folgeeingriff*
 - Stabilitätsträger erhalten
 - Waldgrenze halten (Saum zurückschneiden)
 - Buchten auf 2/3 des Waldrandes
 - Sorgfältige Ausführung
- 2 Artenvielfalt
 - Vorhandene Naturwerte¹ erhalten und fördern
 - Insbesondere auch ökologisch wertvolle, standortgerechte Einzelbäume² und Straucharten erhalten und begünstigen
- 3 Strukturvielfalt
 - Strukturelemente im Abstand von < 100m anlegen und unterhalten:
 - Asthaufen³ >3 x 3 x 1 m anlegen und unterhalten
 - Rundholzbeigen anlegen und unterhalten
 - Totholz > 30 cm Durchmesser (stehend und liegend) fördern

¹ Felspartien, Feuchtbiotope, Raritäten der Flora & Fauna, Schlagflora (durch Mähen fördern)

² Eichen, SEBA-Arten, Pionierbaumarten

³ Aufzuchtammer für Wiesel wünschenswert

Sicherung und Dauer

- Vereinbarung über 12 Jahre mit periodischen Eingriffen. Die Vereinbarung erneuert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Partei drei Monate vor Ablauf gekündigt wird
- Die Waldgrenze ist auf einem Plan exakt festgehalten (eingefroren) und so gegenüber der Landwirtschaft gesichert

Beiträge

- 70.00 bis 110.00 Fr. / a für sachgerechte Massnahmen; in Abhängigkeit des Aufwandes (Hindernisse, Gelände, Erschliessung)
- Malus von 25 % der vereinbarten Beiträge pro nicht erfüllte Massnahmen 1-3

Hinweise

- Bestehende MJPNL-Waldränder laufen bis Vertragsende gemäss Vertrag weiter
- Für AWJF-Waldränder, welche die Qualitätskriterien erfüllen, wird eine Vereinbarung angestrebt
- Als Sonderwaldmassnahme möglich. Abgegolten werden einzig die Fördereingriffe.
- Bei Neophyten-Vorkommen gilt deren wirksame Bekämpfung als integrierte Massnahme

Gesuchsunterlagen

- Massnahmenplanung 4 Waldränder (Anhang)

Kontakt

- ARP, Abteilung Natur und Landschaft, Fachbereich Waldbiodiversität

4.5. Feuchtbiotope

Feuchtbiotope bezeichnen sowohl feuchte, sickende und vernässte Stellen als auch offene Wasserflächen im Wald. Im Hinblick auf die voraussichtlich immer trockeneren Sommermonate spielen sie künftig eine wichtige Rolle für das Überleben der hydrophilen Wald-Flora und -Fauna. Massnahme 4.5 unterstützt das Schaffen und Erhalten dieser wertvollen, feuchten Habitats.

Zielsetzung 2032

- Insgesamt 50 Feuchtbiotope
- Feuchtbiotope sind Teil des Ziels von 400 ha Lebensraum- und Artenförderungen

Qualitätskriterien

- Das Feuchtbiotop liegt innerhalb von Waldgesellschaften mit Vernässungspotenzial⁴
- Standort bietet Trittsteinfunktion zur Vernetzung von bestehenden Populationen

Priorität

- Geeignete Waldgesellschaften und historisch vernässte Orte
- Arten, für welche der Kanton Solothurn eine besondere Verantwortung trägt
- Gefährdete Flora der Gewässer und Feuchtgebiete
- Biber, Eisvogel, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Libellen, Kreuzkröte, Kammmolch, Erdkröte, Ringelnatter, Rote Liste-Arten der Gewässer-Kleintiere, etc.

Massnahmen

- Gemäss Projekt: Weiherbau, Weiherrenovation, Tuffquellen, Aufheben von Entwässerungen und nicht mehr verwendeten Quellfassungen, Revitalisierung von Quell-Lebensräumen, Erhalten und Aufwerten von Biberlebensräumen etc.

Sicherung und Dauer

- Projektbezogen; mehrjährige Vereinbarungen möglich

Beiträge

- Projektbezogen; gemäss Offerte resp. Massnahmenplanung

Hinweise

- Feuchtbiotope können als Sonderwaldmassnahme umgesetzt werden

Gesuchsunterlagen

- Massnahmenplanung 5 Feuchtbiotope (Anhang)
- Für Sonderwaldmassnahmen Schutzzielkonzept als Voraussetzung

Kontakt

- AWJF, Abteilung Wald, Fachbereich Waldbiodiversität

⁴ Liste der prioritären Waldstandorte mit Vernässungspotenzial im Kanton Solothurn im Anhang

4.6. Lichte Wälder

Lichte Wälder zeichnen sich durch einen geringen Kronenschluss der Bäume und Sträucher und einen hohen Lichteinfall auf den Boden aus und eignen sich sowohl für magere, trockene als auch für nasse Standorte. Lichte Wälder können natürlich vorkommen, waren aber oft auch Produkt forstlicher Nutzungsarten wie Nieder- und Mittelwaldbetrieb oder Beweidungen. Der Rückgang dieser traditionellen Bewirtschaftungsformen hat zum Verschwinden von lichten Wäldern beigetragen. Massnahme 4.6 trägt dazu bei, dass diese wertvolle Waldstruktur und die darauf spezialisierten Tier- und Pflanzenarten nicht aus den Solothurner Wäldern verschwinden.

Zielsetzung 2032

- Schaffen neuer lichter Wälder an geeigneten Standorten
- Erhalt bestehender lichter Wälder durch Folgeeingriffe
- Lichte Wälder sind Teil des Ziels von 400 ha Lebensraum- und Artenförderungen

Qualitätskriterien

- Massnahmen verbessern die Lebensraumbedingungen prioritärer Arten
- Geeigneter Standort gemäss Liste der prioritären Waldstandorte und prioritärer Arten des Kantons Solothurn⁵

Priorität

- Massnahmen in seltenen Waldgesellschaften des Kantons Solothurn
- Folgeeingriffe in bestehenden lichten Wäldern
- Arten, für welche der Kanton Solothurn eine besondere Verantwortung trägt:
 - Jura-Viper, Bergkronwicken-Widderchen, Gelbringfalter, Orchideen etc.

Massnahmen

- Gemäss Massnahmenplanung 6

Sicherung und Dauer

- Projektbezogen; mehrjährige Vereinbarungen möglich

Beiträge

- Projektbezogen; gemäss Offerte resp. Massnahmenplanung

Hinweise

- Lichte Wälder können als Sonderwaldmassnahme umgesetzt werden

Gesuchsunterlagen

- Massnahmenplanung 6 Lichte Wälder (Anhang)
- Für Sonderwaldmassnahmen Schutzzielkonzept als Voraussetzung

Kontakt

- AWJF, Abteilung Wald, Fachbereich Waldbiodiversität

⁵ Liste der prioritären Waldstandorte im Kanton Solothurn im Anhang

4.7. Wytweiden

Wytweiden, auch Waldweiden, sind sowohl forstlich als auch landwirtschaftlich genutzte bestockte und dem Waldrecht unterstellte Weidflächen. Sie zeichnen sich durch eine ausgeprägte Strukturvielfalt und einen hohen Lichteinfall aus und weisen nicht zuletzt darum einen hohen ökologischen Wert auf. In Folge der intensivierten Landwirtschaft verschwand diese traditionelle Art von Mischnutzung mehrheitlich aus der Solothurner Landschaft. Massnahme 4.7 erhält und fördert diesen juratypischen Lebensraum und seine positive ökologische Wirkung.

Zielsetzung 2032

- Insgesamt 40 ha Wytweiden unter Vereinbarung (Umsetzung Flächenziel gemäss Tab. 1)
- Erhalt bestehender Baumbestockung sowie Mosaik-Strukturen
- Schaffung neuer Klein- und Grossstrukturen (Ast- / Steinhäufen etc.), Sicherstellung der Sukzession
- Wytweiden sind Teil des Ziels von 400 ha Lebensraum- und Artenförderung

Qualitätskriterien

- Mosaikartige Anordnung von Weideflächen und Waldpartien
- Verteilte Bäume, Strauchgruppen und Einzelbüsche mit Beschirmungsgrad 30-60 %
- Mindestgrösse 1 ha
- Bestossungsmanagement wird gemäss Zielsetzung geregelt (Dichte und Dauer)
- Neuausscheidungen im Schutzwald ausgeschlossen

Beiträge für Massnahmen

- 4'000 Fr. / ha für die Entbuschung von zuwachsenden Weideflächen zur Schaffung von Weidwald
- 6'000 Fr. / ha für Holzschläge zugunsten der Biodiversität (Förderung Trockenwiesen und Weiden (TWW))
- 1'000 Fr. / ha für die Schaffung und/oder den Schutz von Pflanzinseln (6 x 6 m)
- 300 Fr. / Stk. für die Pflanzung von Solitär-bäumen (auch Trupppflanzungen) inkl. Schutz und Pflege, insbesondere als Ersatzpflanzungen abgehender Bäume

Sicherung und Dauer

- Vereinbarung über 12 Jahre

Hinweise

- Als Teil des Flächenziels von 40 ha werden im Kanton bis 2032 zusätzlich zu Massnahme 7 zwei bis drei Pilot-Wytweiden mit einer Grösse von mind. 10 ha und einer Vereinbarung über 25 Jahre eingerichtet. Sie bedingen einer integralen Massnahmenplanung und werden mittels kantonaler Positivplanung festgelegt.

Gesuchsunterlagen

- Massnahmenplanung 7 Wytweiden (Anhang)

Kontakt

- AWJF, Abteilung Wald, Fachbereich Waldbiodiversität

4.8. Baumartenvielfalt

Die Baumartenvielfalt wird durch Pflanzungen seltener Baum- und Straucharten oder Eingriffen im Konkurrenzbestand ebenjener gefördert. Massnahme 4.8 leistet somit einen Beitrag gegen die Entmischung der Wälder aufgrund äusserer Einflüsse.

Zielsetzung 2032

- 5'000 Bäume und Sträucher seltener Arten sind gepflanzt oder gefördert

Qualitätskriterien

- Seltene Baum- resp. Strauchart (siehe nachstehend)
- Geeigneter Standort (Faktor Klimawandel berücksichtigen)
- Genetische Vielfalt ist sichergestellt
- Herkunftszeugnis mit gesicherter Artenbestimmung

Priorität

- In Defizitregionen, insbesondere im Mittelland
- Geschützt nach NHG resp. gemäss der Roten Liste gefährdet

Seltene Baumarten

- Elsbeere und Speierling
- Flaumeiche
- Schneeballblättriger Ahorn
- Eibe (Bestände ab bestimmter Grösse)
- Stechpalme (Bestände ab bestimmter Grösse)
- Wildobst (Wildbirne, Holzapfel)
- Feldulme und Flatterulme
- Moorbirke
- Schwarzpappel
- Seltene Wildrosenarten
- Seltene Kalksträucher: Felsenbirne, Felsenkirsche, Felsenmispel, Felsenkreuzdorn
- Weitere Arten in Absprache mit dem AWJF

Massnahmen

- Freistellung und Förderung von erhaltenswerten Exemplaren seltener Baumarten durch sorgfältiges Entfernen der stärksten Konkurrenten
- Ankauf und Pflanzung von Jungbäumen. Pflanzung mit Lochpflanzung, idealerweise Wurzelballen oder Quickpots
- Unterstützt werden maximal 5 Stück pro Are, sofern diese mit Einzelschutz gegen Verbiss und Fegen geschützt sind
- Dokumentation von Pflanzjahr, Art und Provenienz zuhanden AWJF

Sicherung und Dauer

- Vereinbarung für einmalige Massnahmen

Beiträge

- 40.00 Fr. pro Baum für Freistellung
- 30.00 Fr. pro Baum für Pflanzung inkl. Schutz und Dokumentation

Gesuchsunterlagen

- Massnahmenplanung 8 Baumartenvielfalt (Anhang)

Kontakt

- AWJF, Abteilung Wald, Fachbereich Waldbiodiversität

4.9. Prioritäre Lebensräume und Arten

Dieses Kapitel schafft Raum für Projekte zugunsten prioritärer Lebensräume und Arten, welche im vorliegenden Massnahmenkatalog 4.1-4.8 nicht explizit aufgeführt sind. Neben forstlichen Eingriffen oder gezielten Unterlassungen zur Förderung seltener oder gefährdeter Waldarten gehören insbesondere die Förderung von Vernetzungselementen in Form von Waldbeständen entlang von Gewässern sowie lineare oder flächige Waldbestände inmitten des Kulturlandes dazu.

Zielsetzung 2032

- Auf insgesamt 400 ha Lebensraum- und Artenförderungen
- Feuchtbiotop, Lichte Wälder und Wytweiden sind Teil des Ziels von 400 ha

Qualitätskriterien

- Mindestgrösse der Eingriffe: 0.2 ha
- Zielart oder Ziellebensraum gemäss
 - Liste der prioritären Waldarten des Kantons Solothurn
 - Liste der prioritären Waldstandorte des Kantons Solothurn⁶

Priorität

- Nach Vorkommen und Handlungsbedarf der Zielarten und Ziellebensräume
- Vernetzungen, auch ausserhalb des Waldareals, und Folgeeingriffe

Mögliche Massnahmen

- Vernetzungsprojekte im Wald
- Vernetzungsprojekte über den Wald hinaus (Landwirtschaft, Wasserbau, urbane Gebiete)
- Dauerndes Offenhalten (Flächen, Schneisen, Strukturen)
- Förderung von Pioniergehölzen
- Erhalt und Pflege alter Eichenbestände
- Weitere Massnahmen in Absprache mit AWJF

Sicherung und Dauer

- Projektbezogen; mehrjährige Vereinbarungen möglich
- Bestehende Alte Eichen-Projekte laufen bis Vertragsende gemäss Vertrag weiter

Beiträge

- Projektbezogen; gemäss Offerte resp. Massnahmenplanung

Hinweise

- Die Ziele und Massnahmen werden auf die Zielarten und Ziellebensräume abgestimmt
- Prioritäre Lebensräume und Arten-Projekte können als Sonderwaldmassnahme umgesetzt werden

Gesuchsunterlagen

- Massnahmenplanung 9 Prioritäre Lebensräume und Arten (Anhang)
- Für Sonderwaldmassnahmen Schutzzielkonzept als Voraussetzung

Kontakt

- AWJF, Abteilung Wald, Fachbereich Waldbiodiversität

⁶ Beide Listen im Anhang

5. Vollzug

5.1. Controlling

Die Gesamtverantwortung für die operative Steuerung des Programms wird durch die produkteverantwortliche Person des Fachbereichs Biodiversität im Wald beim AWJF wahrgenommen. Dies beinhaltet insbesondere die Finanzkontrolle inkl. Beitragsauszahlung, die digitale Flächenkontrolle, die Berichterstattung, die Organisation der Wirkungskontrollen sowie bei kantonalen Naturreservaten den Einbezug der Abteilung Natur und Landschaft, welche für diese Reservate zuständig ist. Zur strategischen Steuerung wird der Abteilungsleiter Natur und Landschaft des ARP eng miteinbezogen. Der Kanton lenkt und beeinflusst die optimale räumliche Verteilung der Massnahmen via Flächenkontrolle und positiver Planung.

5.2. Wirkungskontrolle

Wirkungskontrollen messen die Ergebnisse der Biodiversitäts-Massnahmen. Sie sind ein neues und wichtiges Instrument des neuen Programms. Die Methodik dazu wird durch das AWJF vorgegeben. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel werden separat budgetiert.

5.3. Vollzugskontrolle

Die Vollzugskontrolle obliegt dem Forstkreis unter Einbezug der Massnahmenverantwortlichen. Es können Stichprobenkontrollen angeordnet werden. Wird festgestellt, dass die Massnahmen nicht nach den vorliegenden Weisungen ausgeführt wurden, können die Beiträge gekürzt oder gestrichen werden. Eine nachträgliche Rückforderung bleibt vorbehalten.

5.4. Dokumentation von Massnahmen

Für sämtliche Projekte kann bei Bedarf eine zusätzliche schriftliche und/oder fotografische Dokumentation angeordnet werden. Zu dokumentieren sind jeweils der Ausgangszustand, bei Fördermassnahmen der Eingriff und der Zustand unmittelbar nach dem Eingriff sowie der Zustand zu weiteren sinnvollen Zeitpunkten. Diese Anordnung wird zusätzlich zur Massnahme entschädigt.

5.5. Forstliche Planung

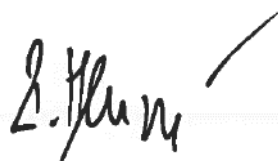
Alle Massnahmen mit mehrjährigen Vereinbarungen müssen in die forstliche Planung aufgenommen werden.

5.6. Verfahren

- Das AWJF stellt eine digitale Anwendung⁷ für die Projektabwicklung zur Verfügung. Diese ist für die Massnahmenplanung inkl. Flächenerfassung und die Datenübertragung nutzen.
 - Die Anwendung schafft eine durchgehende digitale Kommunikation zwischen den im Prozess involvierten Akteuren.
- 1 Forstrevier / GesuchstellerIn
 - Massnahmenplanung inkl. Flächenerfassung
 - Datenübertragung und Antrag auf Genehmigung an Forstkreis
 - 2 Forstkreis
 - Fachliche Prüfung
 - Datenübertragung und Antrag zur Finanzierung an Fachbereich AWJF resp. N+L
 - 3 Fachbereich
 - Prüfung hinsichtlich Finanzierung und Programmziele
 - Antrag auf Genehmigung an Kantonsförster
 - 4 Kantonsförster
 - Genehmigung
 - 5 Forstrevier
 - Ausführung der Unterschutzstellung resp. der Lebensraumaufwertung
 - a. Massnahmen Nutzungsverzicht
 - 6 a Fachbereich
 - Ab dem Folgejahr periodische Beitragsauszahlung
 - b. Massnahmen Lebensraumaufwertung
 - 6 b Forstrevier
 - Meldung Massnahmenvollzug an Forstkreis
 - 7 b Forstkreis
 - Fachliche Kontrolle
 - Antrag auf Auszahlung an den Fachbereich
 - 8 b Fachbereich
 - Finanzielle Kontrolle
 - Projektbezogene Beitragsauszahlung

5.7. Inkrafttreten

- Die Weisungen treten per 1. Januar 2021 in Kraft.



Rolf Manser
Kantonsoberförster



Samuel Scheibler
Fachbereich Biodiversität

⁷ Die digitale Anwendung wird im Laufe der Laufzeit des Programms eingeführt. Bis diese zur Verfügung steht, laufen die Prozesse analog resp. in Papierform ab.

6. Anhang

Der Anhang zu den Weisungen des Programms Biodiversität im Wald 2021–2032 ist in digitaler Form auf der Website des AWJF in der Rubrik Biodiversität im Wald > Programm Biodiversität im Wald 2021–2032 aufgeschaltet.

Listen zur Programmsteuerung

- Liste der prioritären Waldarten des Kantons Solothurn
- Liste der prioritären Waldlebensräume des Kantons Solothurn inkl. vernästen Standorten

Massnahmenplanungen 4-9

- Massnahmenplanung 4 Waldränder
- Massnahmenplanung 5 Feuchtbiotop
- Massnahmenplanung 6 Lichte Wälder
- Massnahmenplanung 7 Wytweiden
- Massnahmenplanung 8 Baumartenvielfalt
- Massnahmenplanung 9 Prioritäre Lebensräume und Arten

Grundlagen

- Waldreservate
 - Waldreservatskonzept, Solothurn, 2001
 - Schlüssel "Abgeltung von Waldreservaten Richtlinien für die Abschätzung von Abgeltungen bei Nutzungsverzicht auf naturschützerisch wertvollen Waldstandorten", Solothurn, 1993
- Altholzinseln
 - Schlüssel "Berechnung Abgeltung Altholzinseln"
- Biotopbäume
 - Merkblatt "Habitatbäume kennen, schützen und fördern", WSL, 2020
 - HabiApp Anleitung (Download und Anwendung)
- Waldränder
 - Leitfaden für die Praxis: Waldränder ökologisch aufwerten, Pro Natura
 - Factsheet Wieselförderungsmassnahmen
- Lichter Wald
 - Aktionsplan zur Zielartenförderung im lichten Wald, InfoSpecies, 2020
- Wytweiden
 - Wytweidenkonzept (Förderung und Erhalt von Wytweiden im Kanton Solothurn, 2020)
- Weitere Grundlagen
 - Programm Naturschutz Kanton Solothurn, Nationale Prioritäten, BAFU, 2019
 - Flyer Waldstrassen